

# **Organisationsreglement (OgR)**

**für den**

# **Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee**

**Ausgabe 2024**

**Version 3.0 | Rolf Habegger  
Antrag Delegiertenversammlung v. 6.9.2023 an Verbandsgemeinden**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>6</b>
	2.1 ALLGEMEINES .....	6
	2.2 VERBANDSGEMEINDEN.....	6
	2.3 ABGEORDNETENVERSAMMLUNG.....	6
	2.4 VERBANDSRAT .....	9
	2.5 RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	10
	2.6 KOMMISSIONEN.....	10
	2.7 VERBANDSPERSONAL / GESCHÄFTSSTELLE.....	10
<b>III.</b>	<b>POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>10</b>
	3.1 INITIATIVE .....	10
	3.2 PETITION .....	11
<b>IV.</b>	<b>VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG</b> .....	<b>12</b>
	4.1 ALLGEMEINES .....	12
	4.2 ABSTIMMUNGEN .....	13
	4.3 WAHLEN.....	14
<b>V.</b>	<b>ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE</b> .....	<b>15</b>
<b>VI.</b>	<b>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT</b> .....	<b>16</b>
<b>VII.</b>	<b>FINANZEN</b> .....	<b>16</b>
	7.1 FINANZHAUSHALT .....	16
	7.2 KOSTENVERTEILUNG.....	18
	7.3 EINKAUFSSUMME, ÜBERTRAGUNG VON ANLAGEN .....	20
	7.4 HAFTUNG.....	21
<b>VIII.</b>	<b>BAUTEN UND ANLAGEN</b> .....	<b>21</b>
<b>IX.</b>	<b>BETRIEB DER ANLAGE</b> .....	<b>22</b>
<b>X.</b>	<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b> .....	<b>23</b>
<b>XI.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>23</b>
<b>XII.</b>	<b>BESCHEINIGUNG</b> .....	<b>25</b>
<b>XIII.</b>	<b>AUFLAGEZEUGNISSE</b> .....	<b>25</b>
<b>XIV.</b>	<b>GENEHMIGUNGSVERMERKE DER KANTONALEN BEHÖRDEN</b> .....	<b>25</b>
<b>XV.</b>	<b>ÄNDERUNGEN:</b> .....	<b>26</b>
	<b>ANHANG I</b> .....	<b>27</b>

LISTE DER VERBANDSANLAGEN .....	27
<b>ANHANG II.....</b>	<b>28</b>
PLAN DER VERBANDSANLAGEN.....	28
<b>ANHANG III.....</b>	<b>29</b>
ENTSCHÄDIGUNG FÜR EIN- UND DURCHLEITUNGSRECHTE .....	29
<b>ANHANG IV .....</b>	<b>30</b>
KOMMISSIONEN.....	30

## I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen <b>Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee</b>, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des Bernischen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Herzogenbuchsee.</p> <p><sup>3</sup> Für die Aufsicht zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p>												
Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Verband plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert seine Abwasseranlagen, um die öffentliche Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband erfüllt die den Gemeinden gemäss Gewässerschutzgesetzgebung zukommenden Aufgaben, soweit die Verbandsgemeinden ihm diese übertragen haben (Art. 4).</p> <p><sup>3</sup> Er verfügt über alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen hoheitlichen Befugnisse (Art. 3 Abs. 1 KGSchG).</p> <p><sup>4</sup> Er kann sich an notwendigen Nebenanlagen ausserhalb der Abwasserregion Herzogenbuchsee trägerschaftlich und finanziell beteiligen.</p> <p><sup>5</sup> Der Verband ist zur Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des Umweltschutzes befugt (u.a. Tierkadaversammelstelle, Dienstleistungen für Dritte i. Zh. mit der Abwasserentsorgung, usw.). Solche weitere Dienstleistungen sind kostendeckend zu erbringen und vom zuständigen Organ mit Vertrag zu regeln.</p>												
Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden:</p> <table><tr><td>Aeschi</td><td>Heimenhausen</td><td>Ochlenberg</td></tr><tr><td>Bettenhausen</td><td>Herzogenbuchsee</td><td>Rütschelen</td></tr><tr><td>Bleienbach</td><td>Inkwil</td><td>Seeberg</td></tr><tr><td>Bolken</td><td>Niederönz</td><td>Thörigen</td></tr></table> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>	Aeschi	Heimenhausen	Ochlenberg	Bettenhausen	Herzogenbuchsee	Rütschelen	Bleienbach	Inkwil	Seeberg	Bolken	Niederönz	Thörigen
Aeschi	Heimenhausen	Ochlenberg											
Bettenhausen	Herzogenbuchsee	Rütschelen											
Bleienbach	Inkwil	Seeberg											
Bolken	Niederönz	Thörigen											
Umfang der Aufgabenübertragung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Verband erfüllt für die nachfolgenden Gemeinden (ARApplus-Gemeinden) die Aufgaben der Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 2 Abs. 2):</p> <table><tr><td>Bettenhausen</td><td>Heimenhausen</td><td>Ochlenberg</td></tr><tr><td>Bleienbach</td><td>Herzogenbuchsee</td><td>Rütschelen</td></tr><tr><td>Bolken</td><td>Inkwil</td><td></td></tr></table>	Bettenhausen	Heimenhausen	Ochlenberg	Bleienbach	Herzogenbuchsee	Rütschelen	Bolken	Inkwil				
Bettenhausen	Heimenhausen	Ochlenberg											
Bleienbach	Herzogenbuchsee	Rütschelen											
Bolken	Inkwil												

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Gemeinden (ARA-Gemeinden) übertragen dem Verband lediglich die Aufgaben zur Abwasserreinigung sowie zum Bau, Betrieb, Unterhalt und Erweiterung des Verbandsleitungsnetzes und der systemrelevanten verbandseigenen Sonderbauwerke:  
Aeschi, Niederönz, Seeberg und Thörigen

<sup>3</sup> Mit der Aufgabenübertragung gemäss Abs. 1 und 2 gehen die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde vollständig in das Eigentum des Verbandes über.

<sup>4</sup> Der Verbandsrat legt die Modalitäten zur Übernahme und Rückübertragung von Anlagen fest. Die Rückübertragung von Verbandsanlagen erfolgt unter Verrechnung aller in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten an die betreffende Verbandsgemeinde.

Erfüllung der Aufgaben

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig und beachtet hierbei die Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie anerkannter Standards.

<sup>2</sup> Er achtet auf den Schutz und die Einhaltung einer intakten Umwelt sowie den wirkungsvollen Mitteleinsatz. Hierzu arbeitet er mit Dritten zusammen, sofern damit eine effizientere Aufgabenerfüllung verbunden ist.

Pflichten der Verbandsgemeinden

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm namentlich alle hierfür notwendigen Informationen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Verband kann zur Zweckerfüllung im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen. Er informiert die betroffenen Gemeinden zeitgerecht im Vorfeld.

Duldung und Benützung von Anlagen

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden gestatten dem Verband unentgeltlich die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Verbandsanlagen.

<sup>2</sup> Die ARA-Gemeinden sind verpflichtet,  
a anderen ARA-Gemeinden und dem Verband die Durchleitung des Abwassers durch ihre gemeindeeigenen Abwasseranlagen zu gestatten;  
b die betroffenen Gemeinden bzw. den Verband für die Durchleitung ihres Abwassers durch deren Anlagen bis zur ARA nach Anhang III zu entschädigen.

<sup>3</sup> Diese Verpflichtungen gelten sinngemäss für den Verband, soweit ARA-Gemeinden auf die Durchleitung von Abwasser durch Verbandsanlagen angewiesen sind oder der Verband Abwasser durch Anlagen von ARA-Gemeinden leitet.

<sup>4</sup> Die Beteiligten regeln Rechte und Pflichten nach Abs. 2 und 3 durch Vertrag. Für den Verband beschliesst der Verbandsrat über den Vertrag.

Information	<b>Art. 8</b> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
Form der Mitteilungen	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich oder auf dem elektronischen Weg.  <sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern Oberaargau und Bucheggberg-Wasseramt (SO) und soweit gesetzlich erforderlich, in den kantonalen Amtsblättern.  <sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

## II. Organisation

### 2.1 Allgemeines

Organe	<b>Art. 10</b> Die Organe des Verbands sind: <i>a</i> die Verbandsgemeinden; <i>b</i> die Abgeordnetenversammlung; <i>c</i> der Verbandsrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind; <i>d</i> das Rechnungsprüfungsorgan; <i>e</i> Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind; <i>f</i> die Fachstelle Gewässerschutz bzw. das zur Vertretung des Verbands befugte Verbandspersonal.
--------	---

### 2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen: <i>a</i> Zweckänderungen (Art. 2); <i>b</i> Wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Art. 73 ff); <i>c</i> Den Anschluss an regionale Abwasserentsorgungsanlagen.  <sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. <i>a</i> und <i>b</i> sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. <i>c</i> , wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.
------------	--

Verfahren	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.  <sup>2</sup> Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. Diese beschliessen innert neun Monaten.
-----------	--

### 2.3 Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
Stimmenbündelung	<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Versammlung – einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben, – bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

<sup>3</sup> Das Präsidium des Verbandsrats leitet die Versammlung. Er hat kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Weisungen

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

<sup>2</sup> Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Stimmkarten, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens 45 Tage vorher den Verbandsgemeinden in elektronischer Form zu.

Beschlussfähigkeit

**Art. 16** Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten sind.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

**Art. 17** <sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde verfügt über eine Stimme, wenn sie über 500 oder weniger Einwohner verfügt. Jeweils für 500 weitere Einwohner/innen oder einen angebrochenen Teil davon wird eine weitere Stimme zugeteilt.

<sup>2</sup> Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des *Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAG)* ermittelt. Für die Gemeinden des Kantons Solothurn sind die Einwohnerzahlen gemäss *BEVO Wohnbevölkerung* des Amtes für Finanzen, Abteilung Controllerdienst und Statistik mit Stand am 1. Januar des Vorjahres massgebend.

Zuständigkeiten

1. Wahlen

**Art. 18** Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a Das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Verbandsrats;
- b Die Mitglieder von Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;
- b Vorbehältlich Art. 11 die Änderungen des Organisationsreglements;
- c Die Beauftragung des Rechnungsprüfungsorgans (Art. 27);
- d Reglemente;

- e Soweit CHF 500'000.- übersteigend, abschliessend:
- Neue Ausgaben,
  - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
  - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte, unter Vorbehalt von Art. 26 Abs. 3 hienach sowie Art. 11 Abs. 1 Bst. c hievori;
- f Das Budget der Erfolgsrechnung;
- g Die Jahresrechnung;
- h Abstimmungsfragen und Anträge zuhanden der Verbandsgemeinden (Art. 12).

<sup>2</sup> Das Abwasserentsorgungsreglement im Gebiet der ARApplus-Gemeinden sowie Initiativen und weitere Sachgeschäfte, die ausschliesslich an den Verband ausgelagerte Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 betreffen, beschliessen ausschliesslich die Abgeordneten der ARApplus-Gemeinden.

<sup>3</sup> Geschäfte gemäss Abs. 2 sind angenommen, wenn die Mehrheit der ARApplus-Gemeinden zustimmt.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 20** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben **Art. 21** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 22** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Einholung **Art. 23** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## 2.4 Verbandsrat

### Zusammensetzung

**Art. 24** <sup>1</sup> Der Verbandsrat besteht aus sieben Personen, wobei maximal zwei Personen aus der gleichen Verbandsgemeinde vertreten sein dürfen.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 18 Bst. a.

### Beschlussfähigkeit

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

<sup>3</sup> Die/der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Verbandsrates mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

### Zuständigkeiten

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a die Organisation des Verbandsrats;
- b die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen;
- c die Personalführung, Unterschriften- und Kompetenzregelung im operativen Bereich;
- d die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements;
- e die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
- f die Unterschriftsberechtigung des Verbandsrats.

<sup>3</sup> Er kann Verträge zur Übertragung der Verwaltung an Dritte (u. a. Geschäftsstelle) in eigener Kompetenz, unabhängig der daraus resultierenden Kosten abschliessen.

<sup>4</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

## 2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Aufgaben und Befähigung;  
Datenschutz

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Die Abgeordnetenversammlung erteilt hierfür den Auftrag für die Dauer von vier Jahren. Die Erneuerung des Auftrags nach Ablauf von vier Jahren ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Befähigungsvoraussetzungen und die Aufgaben.

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

## 2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 28** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang IV zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

## 2.7 Verbandspersonal / Geschäftsstelle

Aufgaben und Kompetenzen

**Art. 30** Der Verbandsrat regelt

- a die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie der Rechte und Pflichten des Personals, Aufgaben und Kompetenzen des Personals im Rahmen des Personalreglements mittels Verordnung und Vertrag;
- b die Aufgaben und Kompetenzen der durch die EWK Herzogenbuchsee AG geführten Geschäftsstelle mit Vertrag.

# III. Politische Rechte

## 3.1 Initiative

Initiative

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

<sup>2</sup> Über Geschäfte, die ausschliesslich den von den ARAPlus-Gemeinden übertragenen Aufgabenbereich betreffen (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Abs. 2), beschränkt sich das Initiativrecht auf den Kreis der Stimmberechtigten der ARAPlus-Gemeinden.

Gültigkeit	<p><sup>3</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens drei Prozent der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten im Verbandsgebiet bzw. im Gebiet der ARApplus-Gemeinden unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li></ul>
Einreichung	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2 und 3 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative teilweise gültig, unterbreitet er die den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlung	<p><b>Art. 34</b> Über die Initiative beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Abgeordnetenversammlung innert neun Monaten,</li><li>– die Verbandsgemeinden innert 18 Monaten seit Einreichung.</li></ul>
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 12 dieses Reglements sinngemäss.</p>
<b>3.2 Petition</b>	
Petition	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

## IV. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

### 4.1 Allgemeines

Traktanden	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 48a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 39</b> Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,</li><li>– prüft anhand der Stimmkarten wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 40</b> Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecher der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.</li></ul>

## 4.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p><b>Art. 43</b> Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren und</li><li>– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.</li></ul>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 46</b> Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”</p>
Form	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Soweit das OgR nichts Anderes festlegt, beschliesst die Abgeordnetenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>

Konsultativabstimmung **Art. 49** <sup>1</sup> Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

#### 4.3 Wahlen

Wählbarkeit

**Art. 50** Wählbar sind

- a in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- b in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- c in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen,
- d in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

**Art. 51** <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verwandtenausschluss

**Art. 52** Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Amtsdauer

**Art. 53** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wahlverfahren

**Art. 54**

- a Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt;
- b Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen;
- c Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt;
- d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim;
- e Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär;
- f Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein;
- h Die Stimmenzähler
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 55</b> Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 56</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <sup>2</sup> Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.  <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.  <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.  <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	<b>Art. 60</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 61</b> Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## V. Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordneten-versammlung	<b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.  <sup>3</sup> Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.
--------------------------	---

Verbandsrat und Kommissionen	<p><b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse von Verbandsrat und Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Protokollführung	<p><b>Art. 64</b> <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>

## VI. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	<p><b>Art. 65</b> <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.</p>
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 66</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz. Die Haftung der solothurnischen Behördenmitglieder gegenüber ihren Verbandsgemeinden richtet sich nach dem solothurnischen Verantwortlichkeitsgesetz.</p>

## VII. Finanzen

### 7.1 Finanzhaushalt

Grundsatz	<p><b>Art. 67</b> Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Finanz- und Investitionsplan	<p><b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Der Verbandsrat beschliesst jährlich einen rollenden Finanz- und Investitionsplan über eine Dauer von mindestens fünf Jahren.</p>

<sup>2</sup> Der Investitionsplan umfasst

- a die Ausgaben, aufgeteilt in Projekte (+/- 10%), Vorprojekte (+/- 20%) und Absichtserklärungen (geschätzt);
- b die Subventionen und übrigen Einnahmen;
- c die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten und Einnahmen.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat bringt den Finanz- und Investitionsplan der Abgeordnetenversammlung und den Verbandsgemeinden jährlich zur Kenntnis.

Rechnungsführung

**Art. 69** <sup>1</sup> Der Verband führt je eine Spartenrechnung für die Bereiche:

- a Abwasserreinigung (ARA);
- b Verbandsanlagen (V-Anlagen);
- c Abwasseranlagen im Gebiet der ARApplus-Gemeinden (K-Anlagen);
- d Weitere Aufgaben (Art. 2 Abs. 5).

<sup>2</sup> Er erfasst pro Sparte alle, mit dem Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung anfallenden Aufwendungen und Erträge und weist sie der entsprechenden Sparte zu.

<sup>3</sup> Betreffen Beiträge Dritter oder Abgaben nur einzelne Gemeinden, weist der Verband diese aus und verrechnet sie nur den betroffenen Gemeinden bzw. rechnet sie diesen im Rahmen der Kostenverteilung an.

<sup>4</sup> Die Aufwendungen für die allgemeine Tätigkeit des Verbands (Overhead-Kosten) werden den Spartenrechnungen sachgerecht zugewiesen, die Rechnungen transparent abgegrenzt und die Grundlagen für die Kostenverteilung nach Artikel 73 ff nachvollziehbar ausgewiesen.

Verbandsanlagen

**Art. 70** <sup>1</sup> Der Verband weist das Verwaltungsvermögen entsprechend den Sparten aus.

<sup>2</sup> Er belastet die Folgekosten von Investitionen in Verbandsanlagen einschliesslich der Abschreibungen als Aufwand der Erfolgsrechnung für die Sparten.

<sup>3</sup> Er erfasst die Höhe der Wiederbeschaffungswerte der Verbandsanlagen getrennt nach Anlagen der ARA und weiteren Verbandsanlagen und passt diese Werte periodisch an.

<sup>4</sup> Er stellt mit der Investitionsplanung (Art. 68) sicher, dass der Zeitwert der Anlagen in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederschaffungswert bleibt.

Spezialfinanzierungen

**Art. 71** Der Verband bildet die für die Finanzierung der Verbandsaufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen Werterhalt, getrennt nach Anlagen des Verbandes.

Gebühren und Betriebsbeiträge

**Art. 72** <sup>1</sup> Der Verband erhebt in den ARApplus-Gemeinden die für die Finanzierung der Abwasserentsorgung erforderlichen einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss Abwasserentsorgungsreglement.

<sup>2</sup> Den ARA-Gemeinden stellt er die zur Finanzierung der übertragenen Verbandsaufgaben (u.a. Abwasserreinigung, Verbandsleitungsnetz und Sonderbauwerke) erforderlichen Betriebsbeiträge (inkl. Anteil Werterhalt) in Rechnung.

## 7.2 Kostenverteilung

Abwasserreinigungsanlage (ARA) **Art. 73** <sup>1</sup> Die Grundlagen für die Kostenverteilung der ARA bilden unter Vorbehalt von Abs. 3 alle Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, dem Unterhalt sowie der Erweiterung und Erneuerung der ARA.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden tragen den Aufwandüberschuss nach Abs. 1 und unter Vorbehalt von Abs. 3 zu

- a 70% nach Einwohnerwerten und
- b 30% nach dem Fremdwasseranfall.

<sup>3</sup> Liegt der Fremdwasseranfall während drei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem Wert, der nach Art. 15 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) eine Berücksichtigung des Fremdwasseranfalls im Kostenverteiler erfordert, erfolgt die Kostenverteilung ab dem Folgejahr automatisch zu 100 Prozent aufgrund der Einwohnerwerten.

<sup>4</sup> Die Kosten für den Betrieb, Unterhalt sowie der Erweiterung und Erneuerung der Leitung zur Einleitung des geklärten Abwassers direkt von der ARA Wanzwil in die Aare in Stad-Oenz tragen die Verbandsgemeinden zu 100% nach Einwohnerwerten.

Leitungen und Sonderbauwerke **Art. 74** <sup>1</sup> Die Grundlagen für die Kostenverteilung der verbandseigenen Leitungen und Sonderbauwerke bilden alle Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, dem Unterhalt sowie der Erweiterung und Erneuerung der Leitungen und Sonderbauwerke.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden tragen den Aufwandüberschuss für die im Eigentum des Verbandes stehenden Leitungen und Sonderbauwerke (V-Anlagen) zu

- a 65% nach Einwohnerwerten und
- b 35% nach der abflusswirksamen entwässerten Fläche (V-GEP).

Einwohnerwerte **Art. 75** <sup>1</sup> Die Einwohnerwerte (EW) werden jährlich für das folgende Rechnungsjahr berechnet. Grundlagen bilden die Vorjahresdaten:

- a Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung am 1. Januar und
- b Wasserverbrauch gemäss Zählerablesung.

<sup>2</sup> Grundlage für die Berechnung der EW der gewerblichen oder industriellen Betriebe mit einem jährlichen Frischwasserkonsum von mehr als 1'000 m<sup>3</sup> (Grosseinleiter) bildet der Frischwasserkonsum. 1'000 m<sup>3</sup> entsprechen dabei 7.25 EW.

<sup>3</sup> Prozesswasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, ist durch den Grosseinleiter auf eigene Kosten zu messen. Die Messwerte sind dem Verband bis Ende Januar des Folgejahres mitzuteilen. Die nicht eingeleitete Wassermenge wird vom Frischwasserkonsum entsprechend in Abzug gebracht.

<sup>4</sup> Absatz 2 findet keine Anwendung auf Alters-, Wohn- und Pflegeheime, Spitäler und Gärtnereien. Dies gilt auch für öffentliche Bäder, sofern das Wasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

<sup>5</sup> Der Verschmutzungsfaktor aus gewerblichen oder industriellen Betrieben bestimmt sich nach den Erhebungen der zuständigen Stellen der Kantone Bern und Solothurn. Der Verschmutzungsfaktor wird gemäss den jeweils gültigen Empfehlungen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) berechnet.

<sup>6</sup> Betriebe mit einer eigenen oder zusätzlichen Wasserversorgung müssen den Eigenkonsum mittels Wasserzähler auf eigene Kosten erheben. Der Verband liest diese Zähler periodisch ab.

<sup>7</sup> Die Gemeinden melden dem Verband Änderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Kostenverteilung haben, unverzüglich. ARA-Gemeinden veranlassen nach Bedarf Erhebungen zur Erfassung des Verschmutzungsfaktors, mindestens aber alle vier Jahre.

Fremdwasseranfall

**Art. 76** <sup>1</sup> Der massgebende Fremdwasseranfall entspricht dem mittleren Fremdwasseranfall (Liter pro Sekunde) während einer Trockenperiode.

<sup>2</sup> Er wird alle vier Jahre nach anerkannten Grundsätzen der Abwasserbranche ermittelt.

<sup>3</sup> Die Messungen erfolgen durch den Verband gleichzeitig in allen Verbandsgemeinden. Der Verband bestimmt nach Rücksprache mit den Verbandsgemeinden die Messstellen.

Kantonale Abgaben

**Art. 77** Der Verband rechnet mit dem Kanton den Abwasserfonds ab und belastet die Gemeinden nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 73.

Mikroverunreinigungen

**Art. 78** Die Kostenverteilung für die Bundesabgabe zur Elimination von Mikroverunreinigungen bemisst sich nach dem Bestand der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres.

Rechnungsstellung, Abrechnung

**Art. 79** <sup>1</sup> Der Verband stellt den ARA-Gemeinden quartalsweise je einen Viertel der voraussichtlich geschuldeten Beiträge gemäss Art. 73 und 74 in Rechnung.

<sup>2</sup> Die definitive Schlussabrechnung für das betroffene Rechnungsjahr erfolgt spätestens 30 Tage nach Genehmigung der Verbandsrechnung durch die Abgeordnetenversammlung.

<sup>3</sup> Die Rechnungen werden innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins auf der Basis des Verzugszinses der Steuerverwaltung des Kantons Bern geschuldet.

### 7.3 Einkaufssumme, Übertragung von Anlagen

Einkauf bei Beitritt

**Art. 80** <sup>1</sup> Gemeinden, die dem Verband neu beitreten, schulden dem Verband eine Einkaufssumme.

<sup>2</sup> Grundlagen für die Bemessung der Einkaufssumme bilden

- a der Zeitwert der Anlagen für die Abwasserreinigung zum Zeitpunkt des Beitritts;
- b der Anteil der beitretenden Gemeinde an diesem Wert nach Massgabe der Einwohnerwerte im Zeitpunkt des Beitritts.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat handelt die Einkaufssumme mit der beitriftswilligen Gemeinde aus und unterbreitet der Abgeordnetenversammlung einen entsprechenden Antrag. Er berücksichtigt neben den Grundlagen gemäss Abs. 2 auch die Beanspruchung der übrigen Abwasseranlagen durch die beitretende Gemeinde und den damit zu erwartenden Investitionsbedarf.

<sup>4</sup> Die Einkaufssumme wird anteilmässig zu den übernommenen Wiederbeschaffungswerten der betreffenden Spartenrechnung gutgeschrieben.

Übertragung von Anlagen

**Art. 81** <sup>1</sup> Der Verband schuldet neu beitretenden Gemeinden und bisherigen ARA-Gemeinden, die dem Verband sämtliche Aufgaben im Bereich Abwasserentsorgung übertragen, ein Entgelt für die ihm übertragenen Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Das Entgelt beträgt unter Vorbehalt von Abs. 4

- a 10% des Zeitwerts für neu beitretende Gemeinden;
- b 20% des Zeitwerts für ARA-Gemeinden.

<sup>3</sup> Basis für die Berechnung des Zeitwerts bilden die Wiederbeschaffungswerte per 31. Dezember 2022.

<sup>4</sup> Hat eine Gemeinde nach dem 31. Dezember 2022, aber nicht mehr als acht Jahre vor dem Wechsel zur ARAplus-Gemeinde, Anlagen erweitert oder saniert (Instandsetzung) und die entsprechenden Investitionen in ihrer Rechnung aktiviert, werden die Investitionen gemäss der vom zuständigen Organ genehmigten Kreditabrechnung abzüglich der hierfür erhobenen Abgaben, allfälligen Subventionen und Abschreibungen zusätzlich abgegolten.

<sup>5</sup> Das Entgelt für die Anlagen neu beitretender Gemeinden wird mit der Einkaufssumme verrechnet (Art. 80).

## 7.4 Haftung

Verbandsgemeinden

**Art. 82** <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende ARA-Gemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt im Verhältnis ihrer Beiträge nach Art. 73 ff während der letzten fünf Jahre für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden des Verbands. Für ARApplus-Gemeinden wird berechnet, welche Beiträge sie als ARA-Gemeinden zu leisten gehabt hätten.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 90 Abs. 3.

## VIII. Bauten und Anlagen

Verbandsanlagen

**Art. 83** <sup>1</sup> Die dem Verband gehörenden und von ihm zu betreibenden Anlagen und Anlageteile sind im Anhang I aufgeführt. Die geografische Lage ergibt sich aus dem Leitungskataster in Anhang II.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat führt die Anhänge I und II laufend, mindestens aber jährlich nach.

<sup>3</sup> Er sorgt weiter für die rechtliche Sicherung seiner Anlagen.

Zusammenwirken  
mit den Verbandsge-  
meinden

**Art. 84** <sup>1</sup> Der Verband plant neue Verbandsanlagen und Investitionen in bestehende Anlagen in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden sowie weiteren Eigentümern von öffentlichen Werkleitungen.

<sup>2</sup> Er strebt dabei eine möglichst gute Koordination mit Vorhaben dieser weiteren Akteure an.

Anlagen der ARA-Gemein-  
den

**Art. 85** <sup>1</sup> Der Bau von Sammelleitungen, Zuleitungen, Pumpwerken, Regenbecken, Regenüberläufen, usw. innerhalb des eigenen Netzes bleibt Sache der einzelnen ARA-Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Anlagen verbleiben im Eigentum der Gemeinde, von welcher sie erstellt wurden. Die ARA-Gemeinden sind verpflichtet, neue Anlagen nach den Weisungen des Verbandsrates zu erstellen.

<sup>3</sup> Projekte für neue Anlagen sind dem Verbandsrat vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

<sup>4</sup> Alarm-, Sicherheits- und Steueranlagen von Regenbecken und Hochwasserentlastungen sind nach den Weisungen des Verbandsrates anzupassen und zu erstellen.

<sup>5</sup> Der Verband kann einzelne Anlageteile übernehmen. Der Verbandsrat regelt die Modalitäten (Art. 81).

Übernahme privater Abwasseranlagen

**Art. 86** <sup>1</sup> Der Verband kann bisherige private Abwasseranlagen übernehmen, wenn dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient oder wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat regelt die hierfür erforderlichen Modalitäten, insbesondere Zustand im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung sowie allfällig geschuldete Entschädigungen mittels Vertrag.

## IX. Betrieb der Anlage

Anlagen der ARA-Gemeinden

**Art. 87** <sup>1</sup> ARA-Gemeinden verpflichten sich, die Kanalisationsnetze sowie die von ihnen erstellten Zuleitungen, Pumpwerke, Regenbecken und Regenüberläufen jederzeit in fachgemässem Zustand zu halten. Störungen, welche den Betrieb der Verbandsanlage beeinträchtigen könnten, sind der Geschäftsstelle des Verbands sofort zu melden und auf eigene Kosten innert nützlicher Frist zu beheben.

<sup>2</sup> Die Abwässer haben den eidg. und kant. Richtlinien und Vorschriften über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer zu entsprechen.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat ist berechtigt, sich jederzeit über die Leitungsnetze der Gemeinden, die Pumpwerke, die Regenbecken und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe auf den vorschriftgemässen Zustand hin zu informieren oder diese überprüfen zu lassen.

Anschlussbewilligungen

**Art. 88** <sup>1</sup> Der Neuanschluss von gemeindeeigenen Anlagen von ARA-Gemeinden und von Anlagen privater Eigentümern an Anlagen des Verbandes bzw. die wesentliche Änderung bereits an Anlagen des Verbandes angeschlossener systemrelevanter Anlagen bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch den Verbandsrat.

<sup>2</sup> Projekte hierfür sind mit den Baugesuchunterlagen dem Verbandsrates einzureichen.

<sup>3</sup> Die Anschlüsse für industrielle oder gewerbliche Abwasser bedürfen in jedem Falle der Genehmigung durch den Verbandsrat. Dieser kann verlangen, dass bei besonders grossen Abwasserstössen ein Regenrückhaltebecken vorgeschaltet wird.

<sup>4</sup> Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist.

## X. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

**Art. 89** <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften für ihre im Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber dem Verband bestehenden Verbindlichkeiten.

Auflösung

**Art. 90** <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst

*a* durch übereinstimmenden Beschluss der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden (für die solothurnischen Gemeinden bleibt die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Solothurn vorbehalten) oder

*b* dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

<sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen. Art. 73 Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar.

## XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übertritt als ARApplus-Gemeinden

**Art. 91** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden, die dem Verband ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements als ARApplus-Gemeinden angehören wollen, übertragen dem Verband durch besonderen Vertrag ihre Abwasseranlagen auf diesen Zeitpunkt hin, gegebenenfalls rückwirkend, zu Eigentum.

<sup>2</sup> Der Verband schuldet den ARApplus-Gemeinden ein Entgelt nach Massgabe von Art. 81 Abs. 2 bis 4. Der Verbandsrat regelt mit den betreffenden Gemeinden die Einzelheiten durch Vertrag.

Übertragung systemrelevanter Anlagen

<sup>3</sup> Der Verband schuldet den ARA-Gemeinden, die lediglich systemrelevante Verbandsanlagen an den Verband übertragen, ein Entgelt nach Massgabe von Art. 81 Abs. 2 bis 4. Der Verbandsrat regelt mit den betreffenden Gemeinden die Einzelheiten durch Vertrag.

<sup>4</sup> Der Verbandsrat beschliesst die Anhänge I und II. Er passt Artikel 4 Absatz 1 und 2 entsprechend den Beschlüssen der Verbandsgemeinden an.

Neuwahl gewählter Organe

**Art. 92** <sup>1</sup> Die Amtsdauer der gewählten Organe endet am 31. Dezember 2024.

<sup>2</sup> Die erstmalige Neuwahl der gewählten Organe erfolgt auf den 1. Januar 2025 hin nach Bestimmungen von Art. 53.

## Organisationsreglement (OgR) für den Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee

Aufhebung bisherigen  
Rechts

**Art. 93** Das Organisationsreglement für den Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee vom 19. November 2003 ist aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 94** Dieses Reglement mit den Anhängen I bis III tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Stellen auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Abordnetenversammlung vom 6. September 2023 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDEVERBAND ARA REGION HERZOGENBUCHSEE

Urs Zumstein  
Präsident



Daniela Gasser  
Sekretärin



### XII. Bescheinigung

Das vorliegende Reglement des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee vom 06. September 2023 ist von den Verbandsgemeinden wie folgt angenommen worden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Datum</i>	<i>beschlossen durch</i>
Aeschi	13. Dezember 2023	Gemeindeversammlung
Bettenhausen	5. Dezember 2023	Gemeindeversammlung
Bleienbach	11. Dezember 2023	Gemeindeversammlung
Bolken	13. Dezember 2023	Gemeindeversammlung
Heimenhausen	29. November 2023	Gemeindeversammlung
Herzogenbuchsee	16. Oktober 2023	Gemeinderat
Inkwil	13. Dezember 2023	Gemeindeversammlung
Niederönz	13. Dezember 2023	Gemeindeversammlung
Ochlenberg	24. November 2023	Gemeindeversammlung
Rüschelen	2. Dezember 2023	Gemeindeversammlung
Seeberg	7. Dezember 2023	Gemeindeversammlung
Thörigen	12. Dezember 2023	Gemeindeversammlung

Das Reglement wurde von sämtlichen 12 Verbandsgemeinden angenommen.

### XIII. Genehmigungsvermerke der kantonalen Behörden

Genehmigt:  
Solothurn, den



GENEHMIGT durch das Amt für  
Wasser und Abfall

Genehmigt:  
Bern, den

15. Aug. 2024



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. *1485* genehmigt.

Solothurn, *24.9.* 20 *24*  
Staatsschreiber:

*A.F.*



**XV. Änderungen:**

Datum	Organ	Artikel	Inkraftsetzung ab

## **Anhang I**

### ***Liste der Verbandsanlagen***

## **Anhang II**

### ***Plan der Verbandsanlagen***

## Anhang III

### Entschädigung für Ein- und Durchleitungsrechte

ARA-Gemeinden, die ihr Abwasser in das Leitungsnetz anderer ARA-Gemeinden oder des Verbands einleiten, entschädigen die betroffenen Gemeinden oder den Verband durch die Übernahme eines Anteils der Aufwendungen für den Werterhalt der beanspruchten Leitungen. Die jährliche Entschädigung bemisst sich unter Berücksichtigung der beanspruchten Leitungen und der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner nach folgender Formel:

$$\frac{L_{\text{benützt}}}{L_{\text{total}}} \times \text{WBW} \times 0.0125 \times \frac{E_{\text{überliegend}}}{E_{\text{total}}}$$

Der Faktor 0.0125 entspricht einer angenommenen Lebensdauer der Leitungen von 80 Jahren. Wird das eingeleitete Abwasser durch Pumpwerke geleitet, schuldet die Gemeinde zusätzlich einen Anteil der jährlichen Betriebskosten der Werke nach folgender Formel:

$$\text{Kosten} \times \frac{E_{\text{überliegend}}}{E_{\text{total}}}$$

In den Formeln bedeuten:

$L_{\text{benützt}}$	Länge der Leitungen der unterliegenden Gemeinde, die durch die überliegende Gemeinde mitbenützt werden, in Metern
$L_{\text{total}}$	Gesamtlänge der Leitungen der unterliegenden Gemeinde, in Metern
WBW	Wiederbeschaffungswert der Leitungen der unterliegenden Gemeinde
Kosten	Betriebskosten des Werks (Unterhalt und Energie)
$E_{\text{überliegend}}$	Anzahl angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner der überliegenden Gemeinde
$E_{\text{total}}$	Total der Anzahl angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner der überliegenden und der unterliegenden Gemeinde

Die vorstehenden Formeln gelten sinngemäss für die Durchleitung von Abwasser durch die Anlagen mehrerer Gemeinden oder durch Verbandsanlagen sowie für die Entschädigung des Verbands an ARA-Gemeinden.

## **Anhang IV**

### ***Kommissionen***